

Statuten des Männerchores Völs am Schlern

Artikel 1

Name, Sitz und Zweck des Vereines

Der im Jahr 1947 gegründete Männerchor, im Folgenden „Verein“ genannt, trägt offiziell die Bezeichnung „ **Männerchor Völs am Schlern**“ und seinen Vereinssitz in Völs am Schlern, Dorfstrasse 14

Die Vereinstätigkeit ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Alle Leistungen der Mitglieder werden ehrenamtlich ausgeführt.

Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Chorgesanges, des Volksliedgutes im Allgemeinen sowie die Pflege der Musik.

Der Verein fördert außerdem durch verschiedene vereinsinterne Treffen, Veranstaltungen und Initiativen die Kameradschaft und die Geselligkeit unter den Vereinsmitgliedern.

Seinen Mitgliedern bietet der Verein regelmäßige Proben und Gesangs- und Stimmbildungsübungen und ermöglicht ihnen den Besuch von Schulungs- und Weiterbildungskursen. Der Verein organisiert und bestreitet Konzerte und nimmt an weltlichen und kirchlichen Feierlichkeiten teil, indem er im Rahmen seiner Tätigkeit zu deren musikalischer Umrahmung beiträgt.

Der Verein nimmt aktiv am Vereinsleben der Gemeinde Völs am Schlern teil.

Artikel 2

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist frei.

Im Verein gibt es

- Aktive Mitglieder
- Fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Personen, die aktive Mitglieder oder Fördermitglieder werden möchten, werden auf der Grundlage eines Ansuchens vom Vorstand aufgenommen; sofern ein Ansuchen abgelehnt wird, muss die Entscheidung begründet werden.

Der Ausschluss von Mitgliedern kann vom Vorstand nur bei groben Verletzungen der Pflichten des Mitglieds oder aufgrund der Schädigung des Ansehens des Vereins beschlossen werden.

Aktive Mitglieder

Die Mitgliedschaft wird durch eine aktive Mitarbeit im Verein und durch die volle Unterstützung der Vereinsziele und der Tätigkeit des Vereins bekundet.

Jedes aktive Mitglied hat das Recht das aktive und das passive Wahlrecht auszuüben.

Es hat die Pflicht

- die Vereinsziele nach Kräften zu unterstützen
- die Statuten und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten
- sich fleißig, pflichtbewusst und pünktlich an den Proben, Schulungen und Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen
- den jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Von den aktiven Mitgliedern ist ein Mitgliederverzeichnis anzulegen, das vom Schriftführer laufend ergänzt wird.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Eventuelle Ablehnungen müssen begründet werden.

Ausschlüsse von Mitgliedern können nur bei groben Verletzungen oder Schädigungen des Ansehens des Vereins getätigt werden, müssen aber vom Vorstand mehrheitlich beschlossen werden.

Fördernde Mitglieder

Als fördernde Mitglieder können alle jene Personen aufgenommen werden, die den von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Unterstützungsbeitrag entrichten. Von den fördernden Mitgliedern wird ein Verzeichnis angelegt, das laufend ergänzt wird.

Als Förderer werden jene Personen bezeichnet und angeführt, die den Verein in besonderer Weise unterstützen, ohne als Mitglieder geführt zu werden. Auch von den Förderern wird ein Verzeichnis angelegt, das laufend ergänzt wird.

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können besonders verdiente aktive und ehemalige Mitglieder des Vereins oder andere Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung einer Ehrenmitgliedschaft beschließt die Vollversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Von den Ehrenmitgliedern wird ein Verzeichnis angelegt, das laufend ergänzt wird.

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Vollversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Der Vorstand und die Rechnungsrevisoren werden für die Dauer einer 3jährigen Amtsperiode von der Vollversammlung gewählt. Die Ausübung der Ämter im Verein erfolgt ehrenamtlich.

Die Vollversammlung

Die Vollversammlung findet jährlich einmal statt und wird vom Vorstand innerhalb des ersten Monats nach Ablauf eines Arbeitsjahres einberufen. Teilnahmeberechtigt sind alle aktiven, fördernden Mitglieder sowie auch die Ehrenmitglieder, denen allen das aktive und passive Wahlrecht zusteht. Die Einladung erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist in schriftlicher Form.

Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit der aktiven Mitglieder beschlussfähig.

Eine zweite Einberufung gemäß Art. 21 des italienischen Zivilgesetzbuches ist bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt auch für die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung, falls diese vom Ausschuss oder einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen gewünscht ist.

Der Vollversammlung kommen folgende Aufgaben zu:

- Entgegennahme des Protokolls der letzten Vollversammlung, des Tätigkeitsberichtes und der Programmvorschau
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, auch als Kassabericht bezeichnet, und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- Wahl der Vereinsorgane
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins bei Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder laut Art. 21 des italienischen Zivilgesetzbuches.

Der Vorstand

Er besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und dem Notenwart. Dem Vorstand gehört von Amts wegen auch der Chorleiter an.

Aufgaben des Vorstandes:

- Betreuung und Verwaltung der Vereinsangelegenheiten
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung aller Angelegenheiten, die zur Abwicklung der Vereinstätigkeit notwendig sind
- Festlegung der eventuellen Aufwandsentschädigung für den Chorleiter
- Vorschlag an die Vollversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Vorbereitung der Tagesordnung und der entsprechenden Berichte für die jährliche Vollversammlung

Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Obmann und Obmann-Stellvertreter

Der Obmann vertritt den Verein nach innen und außen und ist ausführendes Organ des Vorstandes. Er führt den Vorsitz bei den Vorstandssitzungen und in der Vollversammlung.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Obmannes vertritt ihn sein Stellvertreter, der auch den Vorsitz im Vorstand und in der Vollversammlung führt.

Bei Rücktritt oder Ausscheiden des amtierenden Obmannes übernimmt der Obmann-Stellvertreter die Amtsgeschäfte des Vereins. Er beruft in diesem Fall innerhalb von 30 Tagen eine außerordentliche Vollversammlung ein, auf der der neue Obmann gewählt wird.

Der Kassier

Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt Buch über die Ein- und Ausgaben innerhalb eines Rechnungsjahres und sammelt und ordnet chronologisch alle Einnahmen- und Ausgabenbelege.

Der Kassier hält den Obmann und den Vorstand über die Kassagebarung auf dem Laufenden. 14 Tage vor der jährlichen Vollversammlung legt der Kassier den Rechnungsrevisoren den Rechnungs- und Kassaabschluss zur Überprüfung vor.

Der Schriftführer

Der Schriftführer ist zuständig für die Protokollniederschriften des Vorstandes und der Vollversammlung, für Korrespondenz, Chronik und Pressearbeit. Er verfasst den Tätigkeitsbericht für die Vollversammlung.

Der Notenwart

Der Notenwart verwaltet das Notenmaterial.

Die Rechnungsrevisoren

Von der Vollversammlung werden 2 Rechnungsrevisoren aus ihren Reihen ernannt. Diese bleiben für die Dauer einer Legislaturperiode im Amt.

Die Rechnungsrevisoren überprüfen am Ende des Rechnungsjahres den Rechnungsabschluss und sie berichten der Vollversammlung über die erfolgte ordnungsgemäße Überprüfung der Kassagebarung.

Der Chorleiter

Der Chorleiter wird vom Vorstand bestellt. Ihm obliegt die musikalische Leitung des Chores und er trägt dafür die Verantwortung. Der Chorleiter arbeitet eng mit dem Obmann und dem Vorstand zusammen und hat lediglich beratende Funktion im Vorstand, er hat kein Stimmrecht, außer er ist Mitglied im Verein und wurde als Vorstandsmitglied von der Vollversammlung gewählt.

Artikel 4

Vereinsjahr und Rechnungsjahr

Vereinsjahr und Rechnungsjahr beginnen am 1. Jänner und enden am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Schlussbestimmung:

Sollte einer der Artikel der Satzung im Widerspruch zu Art. 148, Abs. 8 des DPR Nr. 917 vom 22.12.1986 stehen, findet letzterer direkt Anwendung.